

**Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
für Studierende des Faches Elektrotechnik und Informationstechnik  
mit dem Abschluss Master of Science**

**Vom 10. Juni 2015**

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2015, S. 128

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 11.06.2015

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 20. Mai 2015 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Faches Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
  - alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
  - alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
  - alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.

**§ 2**

**Ziel des Studiums**

- (1) Der Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science baut auf dem Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel auf und vermittelt den Studierenden vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und wissenschaftliche Methoden des Faches.
- (2) Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eine gegebene Aufgabe ihres Faches zu analysieren und eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden effizient zu bearbeiten. Sie sind damit sowohl für anspruchsvolle Aufgaben in der Berufspraxis als auch als wissenschaftlicher Nachwuchs besonders geeignet.

**§ 3**

**Zugang zum Studium**

- (1) Es gilt das Studienjahr; Einschreibungen sind zum Sommer- und zum Wintersemester möglich.
- (2) Absolventinnen und Absolventen des siebensemestrigen Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel werden ohne weitere fachliche Voraussetzungen zum Studium zugelassen. Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge und anderer Hochschulen werden unbeschadet der erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach der

Studienqualifikationssatzung zugelassen, wenn der vorgelegte Hochschulabschluss nach Umfang und Inhalt keine substantziellen Unterschiede gegenüber dem Bachelorabschluss an der CAU aufweist. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

- (3) Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs, der sich nach Umfang oder nach Inhalt substantziell von dem siebensemestrigen Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel unterscheidet, können unter individuell festgelegten Auflagen z. B. in Form von erfolgreichen Modulprüfungen aus dem Bachelorprogramm zugelassen werden, wenn der Umfang der Auflagen 30 Leistungspunkte nicht überschreitet. Über die Zulassung und über die Auflagen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den betroffenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.

#### **§ 4**

##### **Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienaufbau**

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt höchstens 45 Semesterwochenstunden und 60 Leistungspunkte zuzüglich 30 Leistungspunkte für die Masterarbeit.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit drei Semester.
- (3) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Masterarbeit.
  - a) Alle zugelassenen Module sind im Modulkatalog näher erläutert und einer der Modulgruppen laut Anlage zugeordnet. Der Modulkatalog wird jährlich aktualisiert und vom Prüfungsausschuss genehmigt. Der Inhalt wird auf den Internetseiten des Prüfungsamtes Elektrotechnik und Informationstechnik veröffentlicht.
  - b) Auf Antrag dürfen Studierende Module aus dem Angebot anderer Institute und Fakultäten belegen, falls dies im Rahmen der Kapazitäten der anbietenden Einrichtungen möglich ist und die anbietenden Einrichtungen der Belegung zustimmen. Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet nach Rücksprache mit den beteiligten Modulverantwortlichen und Fachvertretern, ob die hinreichende Nähe besteht und welcher Modulgruppe das Modul jeweils zugeordnet wird.
- (4) Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen sind in der Modulübersicht im Anhang dieser Satzung ausgewiesen.
- (5) Lehrveranstaltungen werden nach Wahl der oder des Modulverantwortlichen in deutscher oder englischer Sprache angeboten. Eine Modulprüfung wird in derselben Sprache wie die zugehörige Lehrveranstaltung durchgeführt. Die Sprache wird im Modulkatalog für jedes Modul verbindlich genannt.
- (6) Modulprüfungen werden mündlich oder schriftlich abgelegt. Die regelmäßige Form der jeweiligen Prüfung wird im Modulkatalog angegeben; Abweichungen werden rechtzeitig – spätestens vor Beginn der Lehrveranstaltungen - bekannt gegeben.
- (7) Modulprüfungen aus den Modulgruppen 500 und 600 laut Anlage und die Masterarbeit werden benotet, alle anderen Prüfungsleistungen werden nicht benotet.
- (8) Im Rahmen des Masterstudienplans gemäß § 5 wählen die Studierenden Module im Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten aus den beiden Bereichen „Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule und Vertiefungsmodule“ (Modulgruppen 500 und 600) und „Ingenieurwissenschaftliche Praktika und Seminare“ (Modulgruppen 700 und 800).  
Dabei aus den Modulgruppen 500 und 600 zusammen 48 Leistungspunkte und aus den Modulgruppen 700 und 800 zusammen 12 Leistungspunkte.

Für die in den einzelnen Modulgruppen zu erbringenden Leistungspunktezahlen gilt:

- a. aus der Modulgruppe 500 (Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule) laut Anlage Module im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten und
- b. aus der Modulgruppe 600 (Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsmodule) laut Anlage Module im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten.

Des Weiteren

- c. aus der Modulgruppe 700 (Ingenieurwissenschaftliche Praktika) laut Anlage Module im Umfang von 4 Leistungspunkten,
- d. aus der Modulgruppe 800 (Ingenieurwissenschaftliche Seminare) laut Anlage Module im Umfang von 4 Leistungspunkten.

## **§ 5**

### **Masterstudienplan**

- (1) In Absprache mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Instituts für Elektrotechnik und Informationstechnik und entsprechend der Vorgaben in § 4 Absatz 7 stellt die oder der Studierende zu Beginn des Studiums den von ihr oder ihm gewünschten Studienplan zusammen.
- (2) Zur Sicherstellung einer hinreichenden fachlichen Breite dürfen dabei aus einer Arbeitsgruppe des Instituts für Elektrotechnik und Informationstechnik Module im Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten gewählt werden. Die Masterarbeit bleibt hierbei unberücksichtigt. Gemeinsam von mehreren Arbeitsgruppen durchgeführte Module zählen entsprechend der anteilig anrechenbaren Leistungspunkte. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Jeder erstmals gewählte oder nachträglich geänderte Studienplan bedarf hinsichtlich der formalen Richtigkeit der schriftlichen Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden.
- (4) Bereits genehmigte Studienpläne können zur Information der Studierenden veröffentlicht werden.

## **§ 6**

### **Klausuren und mündliche Prüfungen**

- (1) In einer Klausur soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit Aufgaben aus dem Stoffgebiet des Moduls lösen kann und damit das Lernziel des Moduls erreicht hat. Die Bearbeitungszeit einer Klausur soll 180 Minuten nicht überschreiten.
- (2) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein ausreichendes Fachwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und die Methoden des Faches anwenden kann. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 30, höchstens 45 Minuten. Sie kann als Gruppen- oder Einzelprüfung erfolgen.

## **§ 7**

### **Masterarbeit**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Bei einer deutschsprachigen Arbeit ist zusätzlich eine englische, bei einer englischsprachigen Arbeit zusätzlich eine deutsche Zusammenfassung beizufügen.

- (3) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer in dem Masterstudiengang mindestens 48 Leistungspunkte erworben und nachgewiesen hat sowie die Auflagen gemäß § 3 Absatz 3 erfüllt hat.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit ausgegeben werden, wenn alle Kandidatinnen oder Kandidaten der Gruppe die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllen und die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind sowie den Anforderungen nach § 11 PVO entsprechen.
- (5) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Gutachterinnen oder Gutachter und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (6) Die Arbeit wird von einer oder einem im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ausgegeben und betreut.
- (7) Soll die Arbeit in einer anderen Einrichtung der Technischen Fakultät oder außerhalb der Technischen Fakultät oder außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (8) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Einzelfall um höchstens vier Wochen verlängern, wenn der Arbeit zugrunde liegende Daten nicht rechtzeitig erhoben werden können oder die Arbeit aus technischen oder sonstigen Gründen nicht rechtzeitig fertig gestellt werden kann und die Kandidatin oder der Kandidat dies nicht zu vertreten hat.
- (9) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (10) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit ist dabei Erstgutachterin oder Erstgutachter.
- (11) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich in einer für die übliche elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form fristgerecht beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Die Abgabe ist schriftlich zu quittieren.

## **§ 8**

### **Gesamtnote der Masterprüfung**

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bereichsnote für die ingenieurwissenschaftlichen Kern- und Vertiefungsmodule mit dem Gewicht 48 und der Note für die Masterarbeit mit dem Gewicht 24.
- (2) Beabsichtigt eine Studierende oder ein Studierender, im Bereich Kern- und Vertiefungsmodule mehr als die erforderlichen Leistungspunkte zu erbringen, muss sie bzw. er dies dem Prüfungsamt rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen erfolgt, nachdem die oder der Studierende weiß oder wissen kann, dass sie oder er durch erfolgreiche Prüfung in diesem Bereich die erforderliche Leistungspunktezahl erworben hat.

Erfolgt eine solche Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, werden die Prüfungsergebnisse in den weiteren Modulen bei der Bildung der Bereichsnote nicht berücksichtigt.

Hat eine Studierende oder ein Studierender in diesem Bereich mehr als die erforderlichen Leistungspunkte erworben, muss sie oder er dem Prüfungsamt spätestens fünf Tage nach Erhalt des letzten Prüfungsergebnisses schriftlich mitteilen, welche Module bei der Bildung der Bereichsnote berücksichtigt werden sollen. Diese Mitteilung muss von der oder dem Studierenden unterschrieben sein.

Informiert eine Studierende oder ein Studierender das Prüfungsamt nicht oder nicht rechtzeitig darüber, welche Module bei der Bildung der Bereichsnote berücksichtigt werden sollen, gehen die Module mit den besten Noten ein.

Die Bereichsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichteten Noten der Kern- und Vertiefungsmodule.

## **§ 9 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M. Sc.) verliehen.

## **§ 10 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen nach dieser Ordnung sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Elektrotechnik und Informationstechnik zuständig. Seine Geschäfte werden vom zuständigen Prüfungsamt durchgeführt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Angehörigen der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einer oder einem Angehörigen der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und zwei Angehörigen der Mitgliedergruppe der Studierenden.

## **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die sich zum WS 2015/16 oder später in ein erstes oder in ein höheres Fachsemester dieses Studiengangs erstmals einschreiben.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Juli 2010 (NBI. MWV Schl.-H. S 62) außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben sind und nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung studieren, ist ein Studienabschluss nach der für sie geltenden Fachprüfungsordnung bis zum 10. Dezember 2017 möglich. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (4) Auf Antrag können die Studierenden in die neue Fachprüfungsordnung wechseln. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Bereits absolvierte Pflichtmodule werden mit den Leistungspunkten übernommen, die in dieser Fachprüfungsordnung benannt sind.

- (5) Studierende, die ihr Studium nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung fortführen, wechseln automatisch zum Wintersemester 2017/18 in die neue Fachprüfungsordnung, sofern ausgeschlossen ist, dass der Studienabschluss nach der bisherigen Fachprüfungsordnung bis zur Frist in Absatz 3 erlangt werden wird.
- (6) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (7) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (8) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel mit Schreiben vom 10. Juni 2015 erteilt.

Kiel, den 10. Juni 2015

Prof. Dr.-Ing. Eckhard Quandt  
Dekan der Technischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

## Anlage: Modulgruppen und Leistungspunkte

	<b>Modulgruppe 500</b> Ingenieur- wissenschaftliche Kernmodule	<b>Modulgruppe 600</b> Ingenieur- wissenschaftliche Vertiefungs- module	<b>Modulgruppe 700</b> Ingenieur- wissenschaftliche Praktika	<b>Modulgruppe 800</b> Ingenieur- wissenschaftliche Seminare	<b>Master- arbeit</b>
Lehrveranstaltungen	Vorlesungen und Übungen gemäß Modulkatalog <sup>(1)</sup>	Vorlesungen und Übungen gemäß Modulkatalog <sup>(1)</sup>	Praktika gemäß Modulkatalog <sup>(1)</sup>	Seminare gemäß Modulkatalog <sup>(1)</sup>	gem. §8
Leistungspunkte <sup>(2)</sup>	12	12	4	4	30
Mindestzahl von variablen Leistungspunkten <sup>(2)</sup>	24		4		
<b>Summe der Leistungspunkte</b>	<b>90</b>				

<sup>(1)</sup> Im Modulkatalog (Anhang) sind alle Module und Lehrveranstaltungen detailliert und nach Modulgruppen sortiert beschrieben. Der jährlich aktualisierte und vom Prüfungsausschuss genehmigte Modulkatalog wird auf den Internetseiten des Prüfungsamtes veröffentlicht.

<sup>(2)</sup> Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Modulgruppen erfolgt entsprechend § 4 Absatz 7.